

(Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber)

(A) te machen. Wir können hier oben nicht alles hören. Ich hoffe für die Zukunft, daß sich alle an die parlamentarischen Gepflogenheiten halten und sich mit abschätzigen Bemerkungen Kolleginnen und Kollegen gegenüber zurückhalten. Ich denke, daß dies dem Klima des Landtages guttun würde. Ich glaube auch ganz persönlich, daß die Menschen draußen im Lande dies bevorzugen würden.

Der Herr Ministerpräsident hat sich gemeldet. Bitte schön!

Wolfgang Clement, Ministerpräsident: Frau Präsidentin! Sie haben es nicht hören können: Ich habe, als Kollege Breuer meine persönliche Aussage heute morgen zum IC 72 nach meinem Eindruck in Zweifel gezogen hat, den Zwischenruf "Würstchen" getan. Ich bedaure das. Ich entschuldige mich dafür.

(Heiterkeit und allgemeiner Beifall)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Nachdem sich die allgemeine Heiterkeit gelegt hat, rufe ich nun auf:

B)

4 Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/4063

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
zur zweiten Lesung
Drucksachen 12/4467 und 12/4496

dritte Lesung

Meine Damen und Herren, ich bitte um mehr Aufmerksamkeit. Das ist im Interesse aller. Dann kommen wir nämlich schneller zum Ende.

(Anhaltende Unruhe)

Wir sind nun bei Tagesordnungspunkt 4. Wer Gespräche führen möchte, der möge das bitte

draußen tun, damit die Beratungen ordnungsgemäß fortgesetzt werden können. (C)

Ich weise darauf hin, daß die dritte Lesung auf Antrag der CDU gemäß § 81 der Geschäftsordnung durchgeführt wird.

(Anhaltende Unruhe)

- Soviel Unruhe hatte ich selten, wenn ich etwas vorgelesen habe. Das mag daran liegen, daß sich das Jahr 2000 nähert. Ich finde es aber bemerkenswert.

(Unruhe - Glocke)

Ich verweise sodann auf den Änderungsantrag der Fraktion der CDU Drucksache 12/4571.

Ich eröffne die **Beratung** und erteile für die SPD-Fraktion Frau Kollegin Ley das Wort.

Gisela Ley¹⁾ (Leichlingen) (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! "Nichts ist so gut, als daß es nicht noch verbessert werden könnte" - das war auch die Devise, unter der die Koalitionsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in vielen Beratungen noch 27 Änderungsvorschläge zur zweiten Lesung erarbeitet und eingebracht haben. (D)

Wer dagegen wie Sie, Herr Kollege Henke, bis zur zweiten Lesung so wenig inhaltlich zu einer qualitativen Veränderung beizutragen hat, dem spreche ich und sprechen wir - das sage ich in aller Deutlichkeit - das Recht ab, hier von einem schlechten Gesetzentwurf zu reden.

(Beifall bei der SPD)

Nun befinden wir uns gerade in der Weihnachtszeit. Da darf man täglich auf eine Überraschung hoffen. Diese hatten wir heute Morgen auch: Wir durften nämlich heute Morgen die Änderungsanträge der CDU zur Kenntnis nehmen. Sie, Herr Kollege Henke, haben lauthals bei der zweiten Lesung über die späte Vorlage unserer Änderungsanträge geklagt und deshalb Ablehnung angekündigt.

Was machen Sie heute? Ich möchte nicht die Wortwahl "das ist der Gipfel der Heuchelei" in Anspruch nehmen; aber es ist doch ziemlich nahe dran. Sie haben doch sicher Verständnis dafür, Herr Kollege Henke, das wir uns aufgrund der Kürze der Zeit damit heute nicht mehr befassen konnten.

(Gisela Ley [Leichlingen] [SPD])

(A) Der Gesetzentwurf hatte gegenüber dem Referentenentwurf schon aufgrund der vielen schriftlichen und mündlich vorgebrachten Einwände und Anregungen in vielen Punkten eine Veränderung erfahren, die anlässlich der öffentlichen Anhörung am 22. September 1999 von allen Experten vortragene Zustimmung fand. Nun wollten Sie, Herr Kollege Henke, den Koalitionsfraktionen vorwerfen, daß wir in 27 - und nicht in 72 Punkten, wie von Ihnen mehrfach behauptet -, Punkten das PsychKG nicht generell, aber doch in einigen wichtigen Aspekten zum Wohle und zur Rechtssicherheit der Betroffenen verändert und ergänzt haben!

Daß Sie § 14 Abs. 1 nicht zustimmen können und wollen, kann ich verstehen, denn als Vorsitzender des Marburger Bundes sind Ihnen die standesrechtlichen Hände gebunden.

Durch die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen haben wir, um nur noch einmal drei wichtige Punkte herauszugreifen, erreicht, daß erstens eine Beschwerdestelle eingerichtet werden soll, daß zweitens die Betroffenen jederzeit die Möglichkeit haben, telefonisch Kontakt zur Außenwelt herzustellen und daß drittens längerfristig untergebrachten Patientinnen und Patienten ein begleiteter Aufenthalt im Freien gewährt werden muß.

(B) An diesen drei Beispielen ist für mich überhaupt nicht erkennbar, worin Ihrerseits noch der Grund zur Ablehnung des Gesetzes in seiner Gesamtheit besteht. Ich kann Ihnen versichern, daß auch die Menschen in unserem Land - und ganz besonderes die Betroffenen und deren Angehörige - kein Verständnis mehr für Ihr Verhalten aufbringen wollen. Aber das haben Sie, meine Damen und Herren von der CDU, ja selbst in der Öffentlichkeit zu verantworten.

Nun ist uns in den letzten Tagen noch ein Schreiben des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes mit Datum vom 9. Dezember ganz kurzfristig zugeleitet worden, in dem die Bitte ausgesprochen worden ist, in § 14 die Kostentragung für das verfahrensnötige ärztliche Zeugnis bei einer Zwangseinweisung im Gesetz zu verankern. Wir werden in Verhandlungen mit dem Gesundheitsministerium darauf hinwirken, eine entsprechende Klarstellung im Hinblick auf die Kostentragungspflicht unter Umständen in die Durchführungsverordnung mit aufzunehmen, um hier Klarheit zu schaffen.

Nachdem nun in zwei Lesungen und von allen Seiten alle Argumente vorgetragen worden sind, bin ich der Meinung, daß wir heute - da wir auch keine neuen Erkenntnisse hinzuzufügen haben - zu einer Entscheidung kommen sollten. Ich bitte Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren, um Ihre Zustimmung. - Ich danke Ihnen.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Für die CDU-Fraktion hat Kollege Henke das Wort.

Rudolf Henke⁷⁾ (CDU): Frau Präsidentin! Verehrte Damen! Meine Herren! Die dritte Lesung in dieser Form haben wir heute deshalb, weil in der Ausschußberatung eine sorgfältige Prüfung und Einzelberatung der 27 Änderungsanträge mit insgesamt 72 Einzeländerungen am Text, die Sie gestellt haben, nicht möglich war; darüber haben wir diskutiert. Im übrigen haben Sie es abgelehnt, eine Rücküberweisung an den Ausschuß zu einer dort erneut durchzuführenden sorgfältigen Beratung vorzunehmen. Das Verfahren haben Sie sich selber zuzuschreiben.

Die Änderungsanträge, die die Fraktion der CDU einbringt, sind erstens Wiederholungen von Änderungsanträgen, die wir in die Ausschußberatungen eingebracht haben und die Sie also kennen. Zweitens sind es Anträge, die solche Veränderungen zurückweisen, die Sie in der zweiten Lesung ohne sorgfältige Beratung beschlossen haben. Insofern kennen Sie diese Sachverhalte auch ganz präzise. Drittens sind es solche Änderungsanträge, die sich auf das Schreiben des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes beziehen, und mit diesem haben Sie sich in der Sache gerade selber auseinandergesetzt.

Insofern, Frau Ley, stimmt es überhaupt nicht, daß das jetzt in einer gleichen oder ähnlichen Hast präpariert wäre. Alle diese Sachverhalte hätten Sie sehr wohl im einzelnen prüfen können.

Nun zu den einzelnen Punkten! - Ich stimme zu, daß der Bereich Beschwerdestelle, telefonischer Kontakt zur Außenwelt sowie Aufenthalt im Freien unserer Position entspricht. Wir haben dazu keinen Dissens. Wir hätten das im Ausschuß klarmachen können. Wir stellen hier keinen Änderungsantrag, diese Änderungen zurückzunehmen. Wir wollen das im Gesetz lassen; wir kommen also zum gleichen Ergebnis wie Sie.

(Rudolf Henke [CDU])

(A) Wir glauben aber dennoch, daß Sie in den Änderungen, die Sie in diesem Hauruckverfahren im Ausschuß beschlossen haben, zum Teil gravierende Fehler gemacht haben.

Zu § 1 Abs. 2: Dort engen Sie den Anwendungsbereich des Gesetzes auf behandlungsbedürftige Psychosen und Abhängigkeitserkrankungen sowie andere behandlungsbedürftige psychische Störungen jetzt ein. Der ursprüngliche Text lautete:

"Psychische Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind behandlungsbedürftige Psychosen und Abhängigkeitserkrankungen sowie andere behandlungsbedürftige psychische Störungen."

Sie verwandeln ihn nun in folgenden Text:

"Psychische Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind behandlungsbedürftige Psychosen sowie andere behandlungsbedürftige psychische Störungen und Abhängigkeitserkrankungen von vergleichbarer Schwere."

Das heißt: Sie schaffen das neue Kriterium "vergleichbare Schwere wie bei Psychosen", und das gilt dann auch für die Abhängigkeitserkrankungen. Bei psychischen Störungen von geringerer Schwere und bei Abhängigkeitserkrankungen von geringerer Schwere, die also noch nicht einer Psychose entsprechen, lösen Sie nicht einmal mehr Hilfen aus.

(B)

Das halten wir für falsch, denn das Gesetz regelt nicht nur die Anordnung von Schutzmaßnahmen oder Unterbringungen, sondern das Gesetz regelt auch Hilfen. Insofern nehmen Sie dann bei diesen Fällen geringerer Schwere unterhalb des Grades der Psychose den Patientinnen und Patienten auch noch die Möglichkeit, eine Hilfe nach dem PsychKG gewährt zu bekommen. Das finden wir absolut widersprüchlich, weil in § 8 Abs. 3 - wenn ich darauf verweisen darf - sogar ausdrücklich die Rede davon ist, daß bei der Durchführung der Hilfe auch eine vorsorgende Hilfe stattfinden könne. Welchen Sinn soll eine vorsorgende Hilfe haben, wenn sie erst dann Platz greifen kann, nachdem die Störung schon das Ausmaß einer Psychose erreicht hat?

Nächster Punkt - das ist vielleicht nicht so bedeutsam -: Bei den Ärzten und psychologischen Psychotherapeuten haben wir einfach noch einmal eine Klarstellung der Terminologie herbeiführen wollen. Das betrifft die §§ 7, 15, 18 und 33 (neu). Das ist der gleiche Sachverhalt, über den

wir schon beim Heilberufegesetz gesprochen haben. (C)

Zu § 8 - Durchführung der Hilfe -: Bezüglich der Sprechstunden bei den Sozialpsychiatrischen Diensten der unteren Gesundheitsbehörden sind wir der Meinung, daß Sie keine fachärztliche Qualifikation ausdrücklich vorschreiben. Dann sind wir auch der Meinung, daß das auch bei den Regeln für die sofortige Unterbringung gelten muß. Es muß eindeutig werden, daß die Behandlung der Erkrankung Aufgabe der zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Ärzte und psychologischen Psychotherapeuten ist. Wir halten also dort diesen Schritt - zumindest für die sofortige Unterbringung - für falsch.

Sie sehen: Wir sind im Dialog. Wir hätten den im Ausschuß nach einer Rücküberweisung besser führen können. Wir verzichten hier darauf, für die reine Unterbringung die Änderung zu beantragen, aber wir sagen, daß bei der sofortigen Unterbringung die Hilfe durch jeden approbierten Arzt und durch jede approbierte Ärztin notwendig ist.

(Beifall des Hermann-Josef Arentz [CDU])

Zu § 10 Abs. 2 Satz 3; darin geht es um die Unterbringung Betroffener und um die Frage, ob eine erhebliche Selbstgefährdung oder eine erhebliche Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer besteht, die nicht anders abgewendet werden kann. Das, was Sie in der Beschlußempfehlung gewählt haben, schafft Unsicherheit für die Patientinnen und Patienten und löst auch in der Umgebung neuen Interpretationsbedarf aus. Der bisherige Sprachgebrauch war allen vertraut; man hätte dabei bleiben sollen. (D)

Zu Punkt 5 - Facharztvorbehalt - habe ich schon gesprochen. Den Punkt 9 aus unserem Antrag überschlage ich einmal.

Ich möchte aber noch auf die Frage der Finanzierung eingehen. Dort haben wir das Anliegen aufgegriffen, das der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund vorgetragen hat. Ein Votum des Ministeriums hat der Städte- und Gemeindebund ja schon. Auf dieses Votum hin haben die Krankenkassen trotzdem gesagt, daß das Ministerium zwar votiert habe, sie es aber anders sähen. Das begründet auch, warum der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund nicht eine erneute Klarstellung durch das Ministerium wünscht, sondern vielmehr eine Regelung im Gesetz.

(Rudolf Henke [CDU])

(A) Die sollten wir nicht verweigern. Das hätten wir auch im Ausschuß diskutieren können.

Der letzte Punkt: Hinsichtlich Fixierungen haben Sie sich dazu entschieden, diese pauschal daran zu knüpfen, daß eine ständige Beobachtung sichergestellt sein muß. Das wird sicher in den allermeisten Fällen so sein. Aber die bisherige Formulierung "soweit dies notwendig ist" hätte dies auch in den allermeisten Fällen ermöglicht. Man muß es von der Einzelfallentscheidung abhängig machen und kann es nicht pauschal entscheiden. Da wir bei anderen Erkrankungen, bei denen Sitzwachen geboten sein können, auch keine gesetzlichen Regelungen vorsehen, in die wir das hineinschreiben, haben wir hier beantragt, zum ursprünglichen Text der Landesregierung zurückzukehren.

(Vorsitz: Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose)

Meine Damen und Herren, wir hätten uns das Verfahren einfacher machen und ein besseres Gesetz verabschieden können. Wir hätten uns wahrscheinlich sogar auf einen einvernehmlichen Text einigen können, wenn Sie die Größe oder den Mumm gehabt hätten zu sagen: Wir gehen auf den Antrag der CDU-Fraktion ein, nach der zweiten Lesung eine erneute Ausschußberatung durchzuführen. - Das haben Sie nicht getan. Die einzige Möglichkeit ist dann die, Sie zu bitten, auf unsere Änderungsanträge einzugehen, wobei wir einen erheblichen Teil aus der zweiten Lesung nicht wiederholt haben und einen erheblichen Teil Ihrer Änderungen nicht mehr strittig stellen.

(B)

Ich bitte Sie sehr herzlich, unseren Änderungsanträgen zuzustimmen. Dann könnten wir zu einer einstimmigen Beschlußfassung über das Gesetz kommen.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose: Ich erteile Herrn Kollegen Kreutz für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Daniel Kreutz¹⁾ (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte zunächst feststellen, Herr Kollege Henke, daß ich überhaupt kein Problem damit habe, mir das Verfahren zuzuschreiben - damit das klar ist.

Die CDU hat uns allen, aber vor allen Dingen sich selber eine Woche Nachsitzen verordnet und im Ergebnis nun einen neuen Änderungsantrag produziert. In diesem neuen Änderungsantrag finden sich - das halte ich für bemerkenswert - von den fünf Punkten, die Sie im Ausschuß beantragt haben, nur noch zwei wieder. Bei der Mehrzahl der von Ihnen ursprünglich beantragten Punkte haben Sie durch das Nachsitzen offenbar zu der Einsicht gefunden, daß Ihre eigenen Anträge überwiegend doch so zweifelhaft waren, daß man sie in den jetzt vorliegenden Antrag nicht überführen sollte. Diese Einsicht begrüßen wir.

(Zuruf des Rudolf Henke [CDU])

Doch wie zu erwarten oder zu befürchten war, hat auch die zusätzliche Woche nicht zu dem sachlich gebotenen Ergebnis geführt, daß Sie sich nun der Beschlußempfehlung anschließen. Jetzt haben Sie vielmehr zwölf Punkte fabriziert, von denen vier - ein Drittel dieser zwölf Punkte - ausschließlich den allgemein bekannten Umstand hervorheben sollen, daß es auch Ärztinnen und Ärzte gibt, die Psychotherapie machen. - Herr Kollege Henke, das ist auch uns nicht verborgen geblieben. Aber dieser Umstand begründet überhaupt kein Änderungserfordernis am Gesetzestext.

Daß Sie selber wissen, daß das so ist, Herr Kollege Henke, geht auch aus Ihrem Antrag zu § 8 Abs. 1 hervor, in dem Sie sich mit Ihrer Formulierung "ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung" dem ansonsten von Ihnen scheinbar kritisierten Sprachgebrauch der Beschlußempfehlung anschließen. Ein Drittel Ihrer Punkte hat sich damit erledigt.

Nummer 1 Ihres Änderungsantrags läßt vermuten, daß Sie gar nicht verstanden haben, worum es beim PsychKG überhaupt geht. Darin geht es nämlich nicht darum, allen Menschen, die unter psychischen Störungen oder Erkrankungen in irgendeiner Weise leiden, Hilfsmaßnahmen zu sichern; das ist Aufgabe des Systems der gesundheitlichen Regelversorgung im Bereich psychiatrischer Erkrankungen oder psychischer Störungen. Hier geht es nur um solche Erkrankungen, die Maßnahmen - auch Zwangsmaßnahmen - nach diesem Gesetz auslösen können, wenn die Hilfen diese nicht vermeidbar machen. Das heißt, wir brauchen hier eine Schwellendefinition. Das Anliegen der Koalitionsfraktionen war, diese Schwel-

(Daniel Kreutz [GRÜNE])

(A) le sachgerecht so hoch wie möglich aufzuhängen, damit keine vermeidbaren scherwiegenden Grundrechtseingriffe stattfinden können.

(Rudolf Henke [CDU]: Aber Sie schwächen die Vermeidung!)

- Nein, wir schwächen keinesfalls die Vermeidung. Die einzige Folge des von Ihnen vorgeschlagenen Antrags wäre, daß die Schwelle wieder herabgesetzt wird, so daß auch Menschen Gefahr laufen, nach PsychKG zwangsweise untergebracht zu werden, die dieser Maßnahme nicht bedürfen.

Die Nummern 3 b und 4 Ihres Änderungsantrags drücken aus, Herr Henke, daß Sie außerstande waren zu begreifen, worum es in der Beschlußempfehlung an dieser Stelle geht. Wir wollen nämlich - das steht auch in der Begründung; bloßes Nachlesen hätte vielleicht geholfen - Zwang und Hilfe stärker voneinander abgrenzen und das Ziel - das Ziel! - der Beratung von Angehörigen etwas konkretisieren. Sie möchten offenbar Zwang und Hilfe vermischen und kein Beratungsziel definieren. Aber das ist aus unserer Sicht nicht nur nicht notwendig, sondern abzulehnen.

(B) In Nummer 5 behaupten Sie, die Beschlußempfehlung führe zu Unsicherheit in Sicherheitsfragen. Das ist nun mit Verlaub der größte Blödsinn in Ihrem Änderungsantrag. Die Wirkung unserer Formulierung ist materiell genau die gleiche wie bei dem, was dort vorher stand. Wir haben nur Wert darauf gelegt, den Begriff der "Entweichung" zu vermeiden, weil wir ungerechtfertigte Analogiebildungen zum Maßregelvollzug, zum Strafvollzug oder zu sonst einem Vollzug zu vermeiden beabsichtigen.

Bei Nummer 6 müssen Sie sich fragen lassen, warum Sie es in Ordnung finden, daß ärztliche Zeugnisse über psychische Erkrankungen, die schwerwiegende Grundrechtseingriffe begründen, ebensogut vom Augenarzt wie vom Psychiater ausgestellt werden können. Wir sind - vielleicht im Gegensatz zu Ihnen - der Meinung, daß hier grundsätzlich fachliche Kompetenz gefordert sein sollte.

(Zuruf des Rudolf Henke [CDU])

Bei Nummer 9 ignorieren Sie völlig, daß die Änderung der Beschlußempfehlung nicht zuletzt damit begründet ist, daß nach dem Psychotherapeutengesetz auch psychologische Psychotherapeuten behandeln dürfen. Sie können offenbar mit dem Psychotherapeutengesetz überhaupt keinen Frie-

den schließen; das zeigen auch Ihre sonstigen vier "allgemeinplätzlichen" Änderungsanträge. Sie wollen die Behandlung weiterhin für den Ärztestand monopolisiert haben. Entschuldigen Sie bitte, Herr Kollege Henke, die Rechtslage hat sich weiterentwickelt. Ich bitte um Nachsicht, wenn sich der Landesgesetzgeber an die Rechtslage halten möchte.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei Abgeordneten der SPD)

Mit Nummer 11 lehnen Sie eine ständige Beobachtung von Patientinnen und Patienten, die in begründeten Ausnahmesituationen festgeschallt werden, ab.

(Rudolf Henke [CDU]: Das ist überhaupt nicht wahr!)

Uns ist kein Einzelfall vorstellbar, Herr Kollege Henke, bei dem man sagen könnte: Es ist richtig, den Betroffenen erst festzuschallen und sich dann zunächst einmal nicht weiter um ihn zu kümmern. - Ein solcher Einzelfall ist für uns nicht vorstellbar.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Von Ihren zwölf Punkten bleibt ein einziger überhaupt diskutabler übrig, und den haben Sie vom Städte- und Gemeindebund abgeschrieben. Ich habe mich in dieser Sache mit dem Ministerium in Verbindung gesetzt und dort die Auskunft bekommen, die Rechtslage sei hinreichend eindeutig, so daß die Krankenkassen bei dem Versuch, die Kostentragung zu verweigern, vor Gericht baden gingen.

Ich würde daher zunächst die Kommunen, die in dieser Problematik stehen, ermutigen, das Badewasser einzulassen.

Wenn der Weg beschritten werden kann, den Frau Kollegin Ley vorhin angedeutet hat, daß in der Verwaltungsvorschrift zu konkretisieren, fände ich das auch sehr begrüßenswert. Eine Änderung am Gesetz ist nach unserem Stand der Erkenntnis an dieser Stelle entbehrlich. Es ist schade, daß die fachpolitische Seite der Landespolitik in aller Regel gänzlich ohne öffentliche Beobachtung stattfindet. Wer sich der Tradition der Aufklärung verpflichtet fühlt, muß unserer Bevölkerung mehr Einsicht in den Umstand wünschen, was für bodenlose Nullnummern Ihre schwarze Truppe sich hier abzuliefern traut.

(Gelächter bei der CDU - Beifall bei GRÜNEN und SPD)

(C)

(D)

(Daniel Kreutz [GRÜNE])

- (A) Meine Damen und Herren, ich bitte um Zustimmung zur Beschlußempfehlung. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen allen erholsame Feiertage.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD)

Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose: Ich erteile der Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit, Frau Fischer, das Wort.

Birgit Fischer, Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die CDU hat die dritte Lesung heute zum Entwurf einer Neufassung des PsychKG beantragt. Ich denke, die CDU hatte das Interesse, ihre zur zweiten Lesung vorgelegten Änderungsanträge noch nachzubessern, um jetzt einen erneuten Änderungsantrag vorzulegen. Das ist ihr gutes Recht.

Allerdings stimmt die Aussage, es sei nicht genügend Beratungszeit gewesen, schlicht und ergreifend nicht. Die Landesregierung hat bereits vor der Sommerpause diesen Gesetzentwurf eingebracht. Vorgegangen war eine umfassende Anhörung aller relevanten Verbände, Fachgesellschaften und Interessengruppen.

(B)

Am 22. September führte der federführende Ausschuß eine öffentliche Anhörung durch. Die dabei abgegebenen Stellungnahmen ähnelten zum Teil den Äußerungen im vergangenen Anhörungsverfahren der Landesregierung. Offensichtlich war aber auch manchen Beteiligten nicht gegenwärtig, daß die Landesregierung bei ihren abschließenden Beratungen über den Gesetzentwurf zum Teil schon auf ihre Anliegen längst eingegangen war.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu dem Entwurf der Landesregierung greifen die im parlamentarischen Beratungsverfahren neu vortragenen Gesichtspunkte konstruktiv auf.

Die nun vorliegende Neufassung des Gesetzes ist aus meiner Sicht inhaltlich ausgewogen. Sie ist auch unter Beiziehung der notwendigen fachlichen Kompetenz und in einem zeitlich angemessenen Rahmen erarbeitet worden.

Für die Landesregierung sind wichtige Anliegen dieses Gesetzes wie folgt darzustellen: zum einen Stärkung der Patientenrechte und Erweiterung des Patientenschutzes, die Anpassung an

Bundes- und Landesgesetze, die Berücksichtigung der Belange des Datenschutzes. Es gab darüber hinaus redaktionelle Anpassungen an eine zeitgemäße Sprache und an die psychiatrische Praxis. Das waren die wesentlichen Dinge, um die es ging.

Wenn Sie mich nun fragen, wie ich die Änderungsanträge der Fraktion der CDU, die mir heute im Laufe des Tages zur Kenntnis gelangt sind, bewerte, möchte ich dazu folgendes sagen:

Einige Passagen sollen auf die Formulierung des Regierungsentwurfs zurückgeführt werden. Es geht dabei zum Beispiel um die Definition der psychischen Erkrankung, die Beibehaltung des Begriffs "Entweichung" oder die Möglichkeit, die Besitzrechte einzuschränken, wenn die ärztliche Behandlung dies erfordert.

Gerade in diesen Fällen scheint mir die Diskussion in den Koalitionsfraktionen zu einer Verbesserung geführt zu haben. Die Ihnen heute in der geänderten Form als Gesetzentwurf vorliegenden Formulierungen sind meines Erachtens klarer und tragen vor allem auch meinem Anliegen Rechnung, die Rechte der Betroffenen so wenig wie möglich und soviel wie nötig einzuschränken.

Mehrere Änderungsanträge der CDU beinhalten eine Klarstellung zu Einsatzmöglichkeiten der psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. An dieser Stelle ist meines Erachtens nur übersehen worden, daß die in den §§ 3 und 6 des Gesetzentwurfes gegebenen Legaldefinitionen dem Anliegen der CDU-Fraktion längst Rechnung getragen haben.

Im Ausschuß habe ich bereits deutlich gemacht, daß ich ein fachärztliches Zeugnis bei einer sofortigen Unterbringung aus qualitativen Gründen grundsätzlich für zwingend halte. Die Gesetzesformulierung läßt aber auch Ausnahmen zu. Bei einem besonders schweren Grundrechtseingriff soll nach dem Willen der Koalitionsfraktionen im Interesse der Betroffenen eine erhöhte Sorgfalt angewendet werden. Wenn Menschen fixiert werden müssen, besteht immer die Gefahr der Verletzung. Ich kann nachvollziehen, daß hier eine ständige Beobachtung natürlich mehr Sicherheit bietet als eine nur regelmäßige und damit unterbrochene Beobachtung.

Einen wichtigen Diskussionspunkt möchte ich noch ansprechen. Ich teile die Auffassung - wie ich meine - aller drei Fraktionen dieses Hauses,

(Ministerin Birgit Fischer)

(A) daß das Zeugnis nach § 14 als notwendiger Bestandteil einer akuten Krankenhausbehandlung anzusehen ist. Durch die Aufnahme des Pflichtversorgungsauftrages in das Krankenhausgesetz des Landes ist eindeutig geregelt, daß alles, was zur Krankenhausbehandlung gehört, auch entsprechend zu finanzieren ist, somit auch die notwendigen Zeugnisse nach § 14. Sie müssen von den Krankenkassen, soweit Krankenversicherungsverhältnisse bestehen, oder von sonstigen Kostenpflichtigen, die für die Krankenhausbehandlung einzustehen haben, wie zum Beispiel von Unterhaltspflichtigen oder den Betroffenen selbst, auch finanziert werden. Eine gesonderte leistungsrechtliche Regelung ist nicht erforderlich. Im übrigen könnte sie für den Bereich der GKV auch nur durch Bundesrecht getroffen werden.

Von daher bitte ich, dem Antrag in der vorliegenden, durch die Koalitionsfraktionen geänderten Fassung zuzustimmen. - Herzlichen Dank!

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

(B) **Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose:** Meine Damen und Herren! Wird weiter das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Ich schließe hiermit die **Beratung**.

Wir kommen zur **Abstimmung**, und zwar erstens über den **Änderungsantrag** der Fraktion der CDU **Drucksache 12/4571**. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Damit ist der Änderungsantrag **Drucksache 12/4571 abgelehnt**.

Wir kommen zweitens zur Abstimmung über die **Beschlußempfehlung** des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge zur zweiten Lesung **Drucksachen 12/4467 und 12/4496**, wonach der **Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung** angenommen werden soll. Ich frage Sie, ob Sie dieser **Beschlußempfehlung** folgen möchten. Demgemäß bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Damit ist der **Gesetzentwurf in dritter Lesung verabschiedet**.

Meine Damen und Herren, wir sind am Ende der letzten Sitzung in diesem Jahr. Auf den Hinweis auf das neue Jahrtausend verzichte ich, weil der Landtag selbst nicht einmal auf ein Jahrhundert

seiner Existenz zurückblicken kann. Da bleibt also noch viel zu tun. (C)

Ich wünsche Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr. Bleiben Sie vor allem gesund; das ist das wichtigste. Ich hatte heute den Eindruck, daß wir fast alle etwas erholungsbedürftig sind. Die Erholung würde uns sicher für das nächste Jahr gut tun.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Allgemeiner Beifall)

Schluß: 16.23 Uhr

*1 Vom Redner bzw. der Rednerin nicht überprüft (§ 105 GeschO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Redner und Rednerinnen. (D)

21. Dezember 1999/Ausgegeben: 23. Dezember 1999

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.